



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 40/23-Gro

Az.: 900-0058648-0001/IBG-0001-G40/23-Gro

vom 07.08.2024

Auf Antrag der

**Firma
WEPA Deutschland GmbH & Co. KG
Rönkhauser Str. 26
59757 Arnsherg**

vom 15.08.2023, eingegangen am 15.08.2023, zuletzt ergänzt am 02.08.2024 mit Schreiben vom 29.07.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier

am Standort in 59757 Arnsherg, Rönkhauser Str. 26, Gemarkung Müschede, Flur 008, Flurstücke 13, 101, 106, 231 und 879

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 12,07 MW, im Wesentlichen bestehend aus:

- Brennstofflager / Schubboden und Austragung
- Brennstoffbeschickung
- Hydraulikaggregate
- Feuerung
- Sattdampfkessel
- Economiser
- Dampfluftvorwärmer
- Rauchgasentstaubungsanlage
- Gewebefilter mit Additivsilo
- SNCR-Anlage
- Messvorrichtung Emissionsmessung
- Automatisierung und Steuerung
- Kamin
- Ventilatoren
- Entaschung
- Automatische Druckluftabreinigung
- Rohrtrasse mit Verbindungsbrücke
- Trafo

Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten **Biobrennstoffe** im Biomasseheizwerk angenommen und verbrannt werden:

Altholz der Altholzkategorien A I und A II sowie von weiteren Biobrennstoffen gemäß § 2 Absatz 7, Nr. 1 und Nr. 2 a), c), e) und f) der 44. BImSchV wie folgt:

Biobrennstoffe gemäß § 2 Absatz 7, Nr. 1 und Nr. 2 a), c), e) und f) der 44. BImSchV	Abfall-schlüssel-nummern¹	Beschreibung
Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder Teilen davon, sofern sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden (§ 2 Absatz 7, Nr. 1)	./	Naturbelassenes Holz aus der Land- und Forstwirtschaft (Hackschnitzel und Rinde) Naturbelassenes Holz aus der Landschaftspflege (Hackschnitzel, Grünschnitt)
Abfälle, wenn die erzeugte Wärme genutzt wird: <ul style="list-style-type: none"> • pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 7, Nr. 2a) • natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, wenn sie aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind (§ 2 Absatz 7, Nr. 2c) • Korkabfälle (§ 2 Absatz 7, Nr. 2e) • Holzabfälle; hiervon ausgenommen sind Holzabfälle, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen. (§ 2 Absatz 7, Nr. 2f) 	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
	03 01 99	Abfälle a. n. g. aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten/Möbeln
	15 01 03	Verpackungen aus Holz
	19 12 07	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01 38	Siedlungsabfälle – getrennt gesammelte Fraktionen: Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	

Hinweise:

Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung – AltholzV vom 15. August 2002 in der zurzeit gültigen Fassung gilt für den Betreiber unmittelbar und ist zu beachten.

Insbesondere dürfen nur Abfälle gemäß § 2 Nr. 4 a) und b) der AltholzV (Altholzkategorie A I und A II) angenommen werden. Das bedeutet, dass die v.g. Abfallschlüsselnummern

¹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis- Abfallverzeichnisverordnung-AVV vom 10.12.2001 in der z.Z. gültigen Fassung

03 01 05, 15 01 03 und 20 01 38 nur diejenigen Abfallarten enthalten dürfen, die gemäß Anhang III der AltholzV den AI und AII-Althölzern zugeordnet sind.

Angaben zur Kapazität:

Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage, bestehend aus Kessel 1, Kessel 3 und Biomasseheizwerk, von maximal insgesamt 17,3 MW bleibt unverändert. Das Biomasseheizwerk und die vorhandenen Kessel 1 (Nr. 18686) und 3 (Nr. 21193) sind untereinander verriegelt.

Das Biomasseheizwerk hat eine Durchsatzkapazität von maximal 2,9 t je Stunde, bezogen auf den Einsatz von Altholz der Altholzkategorie AI und AII.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Papier von max. 199 t/d ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zu den Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfassen die als Nebeneinrichtungen der Anlage zur Papierherstellung dienenden Feuerungsanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1.1 Feuerungsanlage (6,05 MW) – Kessel 1 Dreizugkesselanlage
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1.2 Feuerungsanlage (17,3 MW) – Kessel 3 Dreizugkesselanlage
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1.3 Feuerungsanlage PM6 (5,24 MW) Hochleistungstrochenaube mit vollautom. Erdgasfeuerung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1.4 Feuerungsanlage PM8 (6,35 MW) Hochleistungstrochenaube mit vollautom. Erdgasfeuerung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1.5 Biomasseheizwerk (12,07 MW) Biomasseheizwerk mit Brennstofflager

Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen:

BE	Quellen-Nr. (Messstelle)	Art der Quelle	Geographische Lage		Höhe über Erdboden [m]
			East: [ETRS89/UTM]	North [ETRS89/UTM]	
1.1	1.1	Gemeinsamer Kamin Feuerungsanlagen: Kessel 1 Nr. 18686	32429878.5	5695886.5	47,5
1.2	1.2	Kessel 3 Nr. 21193			
1.3	1.3	Gemeinsamer Kamin Trockenhauben: Trockenhaube PM 6	32429921	5695876	50,05
1.4	1.4	Trockenhaube PM 8			
1.5	1.5	Biomasseheizwerk	32429564	5696032	54,3

Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG)

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für die Errichtung eines Biomasseheizwerks sowie der Dampfleitung, Trinkwasser-, Brunnenwasser-, Speisewasser-, Prozessabwasser-, Mittelspannungs- und Signalleitung einschließlich Rohrtrasse, Verbindungsbrücke und Nebeneinrichtungen.
- Die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage.

Anlagendaten zur dampfkesselrechtlichen Erlaubnis:

Die **Dampfkesselanlage** besteht aus Folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

<i>Hersteller:</i>	<i>Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH</i>
<i>Betriebsinterne Bezeichnung:</i>	<i>PRD 10500</i>
<i>Herstell-Nr.:</i>	<i>k.A.</i>
<i>Herstelljahr:</i>	<i>2024</i>
<i>Bauart:</i>	<i>2-Zug-Großwasserraumkessel</i>
<i>Maximal zulässiger Druck:</i>	<i>25 bar</i>
<i>Maximal zulässige Temperatur:</i>	<i>228 °C</i>
<i>Zul. Dampferzeugung:</i>	<i>16 t/h</i>
<i>Zul. Feuerungswärmeleistung:</i>	<i>ergibt sich aus max. Dampferzeugung 12.071 kW</i>
<i>Inkl. ECO 1/2:</i>	<i>10.500 kW</i>
<i>Heizfläche:</i>	<i>775 m²</i>
	<i>346 m² (Speisewasservorwärm. ECO 1)</i>
	<i>48 m² (Speisewasservorwärm. ECO 2)</i>
<i>Wasserinhalt:</i>	<i>25.740 Liter bis NW, 32.970 Liter voll</i>
<i>Art der Beheizung:</i>	<i>Holz; Hackschnitzel</i>
<i>Art der Aufstellung:</i>	<i>feststehend</i>
<i>Beaufsichtigung:</i>	<i>ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden</i>

- Die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG:
Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) die zu ändernde Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers: siehe S. 2 dieses Bescheides
- Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes: siehe S. 2 des Bescheides
- Betriebseinrichtung: NW-44_0058648, DEHST-AZ: 14280-0021

- Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 21 TEHG: CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen oder mehr je Tag
 - Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG: Folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen sind in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogen:
 - Trockenhaube Papiermaschine PM 6: 5,24 MW
 - Trockenhaube Papiermaschine PM 8: 6,35 MW
 - Kessel 1 Nr. 18686: 6,05 MW
 - Kessel 3 Nr. 21193: 17,3 MW
 - Biomasseheizwerk: 12,07 MW
- Gesamtfeuerungswärmeleistung: 28,89 MW²
- Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:
 - Quelle Q 1.1 Schornstein Kessel 1 Nr. 18686
 - Quelle Q 1.2 Schornstein Kessel 3 Nr. 21193
 - Quelle Q 1.3 Schornstein Trockenhaube PM 6
 - Quelle Q 1.4 Schornstein Trockenhaube PM 8
 - Quelle Q 1.5 Biomasseheizwerk
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von § 26 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den Verboten des Landschaftsplans Arnsberg, Ziffer 2.3, Buchstaben a, b, f und h

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 19.11.2002 als Bestätigung der Anzeige über die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage zur Herstellung von Papier gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 04.09.2001 wird Bezug genommen.

² Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung für die Dampferzeugung (zukünftig bestehend aus Kessel 1, Kessel 3 und BMHW) von 17,3 MW bleibt unverändert.

Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Arnberg:

vom 08.01.1989 Az.: G28/88/Zi-2030/Di-391

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt:

vom 18.07.1996 Az.: 2220-G 22/96-Nd/Ro

vom 09.12.1996 Az.: 2220-G 70/96-Nd/Ro

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg:

vom 17.10.2001 Az.: 2300-G 36/01 Ni/Rö

vom 30.04.2020 Az.: 54.02.020058648-2020-53

Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Arnberg:

vom 07.11.2007 Az.: 53-LP-3.33.0058648-29/Schu

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die im Errichtung der Fundamente, die Tiefbauarbeiten sowie die Errichtung der Kanalisation wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a und 31e BImSchG beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 30.11.2023 gestattet.

Darüber hinaus wurde auf Antrag vom 01.03.2024 der vorzeitige Beginn gemäß §§ 8a und 31e BImSchG für die Errichtung der Gebäude, der Hoch- und Stahlbauarbeiten sowie die Errichtung und Aufstellung der kompletten Anlagentechnik mit Bescheid vom 26.03.2024 gestattet.

Die in den v.g. Bescheiden enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Bedingung

Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Der Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i.V. mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der AZB vorliegt.

Auflagen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter Ziffer I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

2.1.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung der Brenn- und Betriebsstoffe sowie zur Abholung der Abfälle erfolgen.

2.1.2 Die in der schalltechnischen Prognose des Sachverständigenbüros Peutz Consult GmbH vom 24.07.2023, Az.: FA 8757-1 beschriebenen Randbedingungen, der angezeigten Frequentierungen sowie den Mindestanforderungen an die bauliche Ausführung des Biomasseheizwerkes sind zu beachten. Die Einhaltung der baulichen Mindestanforderungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" nachzuweisen bzw. schriftlich zu bestätigen.

2.2 Luftreinhaltung

Biomasseheizwerk

- 2.2.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sowie die Hallenböden sind durch den Einsatz selbst-aufnehmender Kehrrmaschinen von Verschmutzungen regelmäßig freizuhalten; bei sichtbaren Staubaufwirbelungen ist stets eine Reinigung durchzuführen. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 2.2.2 Die Höhe des Schornsteins muss 54,3 m über Flur betragen. Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 2.2.3 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas des Biomasseheizwerkes, angegeben als Schwefeldioxid, darf die Emissionskonzentration von 100 mg/m³ nicht überschreiten.

Hinweis:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.2.4 Nach Inbetriebnahme des neuen Biomasseheizwerkes und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** sind die Emissionen an Schwefelmonoxid und Schwefeldioxid, anzugeben als Schwefeldioxid durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmalige Messung nach Errichtung der Anlage muss gemäß § 31 der 44. BImSchV innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

Hinweis:

Für die Durchführung der Messungen gelten die Vorschriften der 44. BImSchV (§§ 21 und 27ff).

Trockenhauben der Papiermaschinen PM 6 und PM 8

- 2.2.5 Die Emissionen der Trockenhauben der Papiermaschinen:

- PM 6 (Quelle/Messstelle 1.3 – Abluftleitung Trockenhaube PM 6) und
- PM 8 (Quelle/Messstelle 1.4 - Abluftleitung Trockenhaube PM 8)

dürfen an den jeweiligen Quellen die nachfolgend festgesetzte Emissionsbegrenzung (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

Parameter	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Formaldehyd	5 mg/m ³	Nr. 5.4.6.2 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v.g. Emissionsbegrenzung bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,13 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.

Hinweis:

Die bestehenden Messverpflichtungen für die Parameter:

- **Gesamtstaub**
- **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid**
- **Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid**

aus der Ordnungsverfügung (TA Luft 2002-Altanlagenanierung) vom 07.11.2007, Az.: 53-LP-3.33.0058648-29/Schu behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid unter Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.7 bis 2.2.9 nichts Abweichendes bestimmt ist; die jeweiligen Emissionsbegrenzungen haben sich mit Inkrafttreten der TA Luft 2021 nicht geändert.

- 2.2.6 Für den Parameter **Formaldehyd** ist an den in Nebenbestimmung 2.2.5 angegebenen Quellen/Messstellen **alle drei Jahre** wiederkehrende Messungen durchführen zu lassen.
- 2.2.7 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss für **alle unter Nebenbestimmung Nr. 2.2.5 genannten Parameter** den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)**.
Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennamestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 2.2.8 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.2.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens **12 Wochen** nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen **aller Parameter nach der Nebenbestimmung Nr. 2.2.5** werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)).

2.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

2.3.1 Die Anlage zur Herstellung von Papier darf die im Tenor genannte Produktionskapazität von maximal 199 t je Tag nicht überschreiten.

2.3.2 Es ist zur Dokumentation der täglichen Tonnage und zum Nachweis der im Tenor aufgeführten Begrenzung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Papier ein Kontroll- bzw. Betriebstagebuch zu führen, in welchem täglich für jede einzelne Papiermaschine die Summe der erzeugten Tonnage sowie zusätzlich die Gesamttonnage aller Papiermaschinen als Summe der Einzelnen festgehalten werden.

Die Dokumentationen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Das Biomasseheizwerk darf die im Tenor genannte Durchsatzkapazität von maximal 2,9 t je Stunde, bezogen auf den Einsatz von Altholz der Altholzkategorie AI und All nicht überschreiten.

2.3.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

Die v.g. emissionsrelevanten Störungen, Schadensfälle und bedeutsamen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 3.1 Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle der Stadt Arnberg sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten:
 - 3.1.1 Das vorhandene Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) muss so erweitert werden, dass dieses mindestens zwei einzeln gesicherte Generalhauptschlüssel aufnehmen. Diese zwei Schlüssel sind somit in zwei Halbzylindern zu sichern und nicht an einem Bund zu befestigen. Dies ist aufgrund der Gebäudeausdehnung erforderlich, weil unter Umständen mehrere einzelne Schlüssel im Einsatzfall benötigt werden.
 - 3.1.2 Die Entnahme des Löschwassers aus der Röhre ist aktuell nicht gesichert. Dies wurde bei einem vor Ort Termin mit Betriebsangehörigen und der Brandschutzdienststelle mittels eines Löschfahrzeuges ermittelt. Bei Erneuerung der Löschwasserentnahmestelle muss die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnberg bei der Ausführungsplanung mit einbezogen werden.
- 3.2 Für das Bauvorhaben ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionspläne) einschließlich Nachweis zum konstruktiven Brandschutz erforderlich. Gleichzeitig ist eine schriftliche Erklärung staatlich anerkannter Sachverständiger notwendig, wonach diese mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis und die schriftliche Erklärung zur Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 3.3 Es wird ein Fachbauleiter Brandschutz gefordert. Der Nachweis der Beauftragung ist der Unteren Bauaufsicht nachzuweisen.
- 3.4 Die gemäß Planung angedachte Zufahrt zum Biomasseheizwerk erfolgt über das Werksgelände der WEPA und quert das Flurstück 101, Flur 8, welches sich nicht im Eigentum des Bauherrn befindet. Die Querung des Grundstücks ist öffentlich-rechtlich zu sichern.

4. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1. Die in den Verwendbarkeitsnachweisen der LAU-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 4.2. Die auf dem Betriebsgelände eingesetzte HBV-Anlage mit Rückhalteeinrichtung darf nur auf befestigter Fläche (Beton, Asphalt oder vergleichbar) betrieben werden.
- 4.3. Die sichtbaren Lagerflächen der festen wassergefährdenden Stoffe sind mindestens einmal wöchentlich auf Verunreinigungen und Beschädigungen zu kontrollieren. Bei

Räumung ist die gesamte Lagerfläche zu überwachen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Beschädigungen der Lagerflächen für Kalkhydrat sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

5. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 5.1 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 29.03.2023 der WESSLING Consulting Engineering GmbH & Co. KG verwiesen. Die Vollständigkeit ist durch die obere Bodenschutzbehörde zu bestätigen.
- 5.2 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 5.3 Die Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Stoffe sind elektronisch nachzureichen.

Nebenbestimmungen zum § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 5.4 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den 4 Grundwassermessstellen zu beproben.
- 5.5 Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann verzichtet werden. Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

6. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 6.1 Die Kompensationsmaßnahme zur Aufwertung der Röhr-Aue innerhalb des FFH-Gebiets „DE-4513-303“ ist den Unterlagen entsprechend umzusetzen. Die Herrichtung der Kompensationsfläche erfolgt unter der Verwendung der Haupt- und Nebenbaumarten des FFH-Lebensraumtyps „91E0“ im Kontext des im Maßnahmenkonzept (MAKO) festgelegten Subtyps.
- 6.2 Im Zuge der Verjüngung aufkommende, nicht lebensraumtypische Gehölzarten sind fortlaufend – beginnend mit der Jungwuchspflege – zu entnehmen.
- 6.3 Die Anpflanzungen sind in geeigneter Weise gegen Wildverbiss zu schützen.
- 6.4 Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und der Oberen Naturschutzbehörde sind sowohl der Maßnahmenbeginn als auch das Maßnahmenende anzuzeigen. Die Maßnahme ist spätestens im Jahr 2026 vollständig abzuschließen.
- 6.5 Die Daten zur Kompensationsmaßnahme sind zur Aufnahme in das Kompensationsflächenkataster an die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu übermitteln.

7. Nebenbestimmung Straßen NRW

Im Zuge der Überführung der Leitung über die B229 (Rönkhauser Straße) in Arnsberg-Müschede ist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,75 m im Verlauf der Bundesstraße einzuhalten. Dieser Nachweis ist durch die Einmessung der Lichtraumprofilhöhen jeweils am westlichen und östlichen Fahrbahnrand zu dokumentieren.

8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 8.1 Die Annahme nachfolgender Biobrennstoffe für das Biomasseheizwerk sind vertraglich auszuschließen:
 - Holzabfälle, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können (als Bestandteile der ASN 19 12 07 und 20 01 38)
- 8.2 Bei der Anlieferung der Biobrennstoffe ist eine Annahmекontrolle durchzuführen. Die Annahmекontrolle hat u.a. zu umfassen:
 - a) Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
 - b) Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
 - c) Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
 - d) Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),

Bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Auf die Einhaltung des § 7 Altholzverordnung (Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung) in Verbindung mit Anhang V und Anhang VI der Altholzverordnung sowie auf die Einhaltung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) wird verwiesen.

- 8.3 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch für das Biomasseheizwerk entsprechend der Vorgaben des § 12 der Altholzverordnung zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben nach Absatz 1 mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, geführt werden, wenn die Angaben leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen und die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.

Folgende Angaben sind in das Betriebstagebuch unverzüglich einzustellen:

- a) bei der Zuordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
- b) die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung nach § 6 Abs. 1 einschließlich der dazugehörigen Dokumentation der Probenahmen,
- c) die Ergebnisse der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung nach § 7 Abs. 1,
- d) die Anlieferungsscheine nach § 11 Abs. 1 Satz 2,
- e) Art, Menge und Altholzkategorie des verwerteten oder beseitigten Altholzes sowie bei anderweitiger Entsorgung Art, Menge, Altholzkategorie und Verbleib des abgegebenen Altholzes,
- f) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Altholz haben können einschließlich der möglichen Ursachen, und

- g) die erforderlichenfalls aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 oder aufgrund besonderer Vorkommnisse im Sinne der Nummer 6 getroffenen Abhilfemaßnahmen.
- h) Der Nachweis über den vertraglichen Ausschluss der unter Nebenbestimmung Nr. 8.1 genannten Abfallarten
- i) Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der aus dem Betrieb des Biomasseheizwerks entstehenden, prozessbezogenen Abfälle:
 - Rostasche (Feuerraumentaschung) und Zyklonentaschung (Flugasche) sowie
 - Filterasche (Gewerbefilterentaschung).

9. Nebenbestimmungen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)

- 9.1 Während der Bauzeit und darüber hinaus dürfen feuergefährliche Gegenstände und Geräte sowie leichtentzündliche Stoffe auf dem Grundstück nur so gelagert werden, dass sie durch Emission des Eisenbahnbetriebes nicht entzündet werden können.
- 9.2 Oberflächenwasser darf den Bahnanlagen nicht zugeleitet werden.
- 9.3 Bei der Bauausführung dürfen Baugeräte, Baumaterial, Gerüste etc. nur so aufgestellt werden, dass der Eisenbahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung von Kränen, die in den Gleisbereich schwenken können, ist mit der RLG Eisenbahnabteilung abzusprechen.
- 9.4 Die Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Ausführungsbeginn bei der RLG Eisenbahnabteilung schriftlich angemeldet werden.
- 9.5 Für die Ausführung der Arbeiten ist es notwendig einen BETRA-Antrag (Betriebs- und Bauanweisung) zu stellen, dieser Antrag ist gebührenpflichtig und muss mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der RLG gestellt werden. Im Zuge dieses BETRA-Antrages werden konkrete Anforderungen der Bahn während der Bauzeit aufgelistet.

IV. Hinweise:

1. Hinweise zum Immissionsschutz

- 1.1 Die Anforderungen der 44. BImSchV für mittelgroße Feuerungsanlagen von 1 MW bis 50 MW sind für das Biomasseheizwerk einzuhalten, insbesondere sind nachfolgende Paragraphen zu beachten:
- §§ 9 und 10 (Emissionsgrenzwerte)
 - §§ 21 und 27 ff (Messverpflichtungen)
- 1.2 Falls beim Abkippen, Sortieren, Lagern bzw. Aufnehmen von Abfällen sichtbare staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz von Befeuchtungsanlagen etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn
- a. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 - b. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

- 1.4 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz:

- 2.1 Die rückwärtige Baustellenzufahrt über den Habbeler Weg und das Herdringer Feld bedarf einer separaten Sondernutzungsgenehmigung durch die Stadt Arnsberg. Auskunft hierzu erteilt Herr Lukas Bertling (02931-201-1366).
- 2.2 Das beigegefügte Baustellenschild ist dauerhaft an der Baustelle vorzuhalten und gut sichtbar anzubringen.

3. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 3.1 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
- 3.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung bzw. ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV zu erstellen und aktuell zu halten. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig auf Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.
- 3.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Hinweise zum Gewässerschutz:

- 4.1 Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Hochwasserereignissen die Gefahr von erhöhten Wasserspiegellagen. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.
- 4.2 Da gem. § 37 WHG nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen nicht zulässig sind, dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen etc.) durchgeführt werden, die das wild abfließende Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

5. Hinweise zum Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

- 5.1 Diese Genehmigung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 5.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

6. Hinweise zum Arbeitsschutz

Hinweise zur dampfkesselrechtlichen Erlaubnis

- 6.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- 6.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 6.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG-).
- 6.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 6.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 6.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkessel bzw. der Dampfkesselanlage nach § 15 BetrSichV muss laut Prüfbericht des TÜV-Nord vom 04.04.2024 Folgendes vorliegen:
- Dokumentation nach DGRL für den Rohrleitungsbau,
 - Baugruppenzertifikat,
 - Nachweise der Feuerungstechnischen Bemessung von Abgasanlagen nach EN13084/DIN4133,
 - Nachweis der Entlastungsflächen V-DK-007,
 - Checkliste Organisatorische Maßnahmen (aktuell) und
 - Gefährdungsbeurteilung Dampfkesselanlage (aktuell).

Allgemeine arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 6.7 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 6.9 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein.
Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
2. Antrag (Formular 1 – Blatt 1-3) und Genehmigungsbestand	24 Blatt
3. Pläne und Umgebungsbeschreibung	2 Blatt
4. Lageplan, M 1: 1.000	1 Blatt
5. Lageplan, M 1: 500	1 Blatt
6. Übersichtsplan, M 1: 25.000	1 Blatt
7. Kapitel 2.4 Werkslageplan und Gebäudeplan	2 Blatt
8. Gesamtübersichtsplan, M 1: 1.000	1 Blatt
9. Lageplan Neubau, M 1: 500	1 Blatt
10. Kapitel 2.6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1 Blatt
11. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Arnshausen, Stadtbezirk Müschede vom 28.06.2010 mit Begründung	2 Blatt
12. Kapitel 2.7 Übersicht über umliegende Schutzgebiete	1 Blatt
13. Kapitel 3 Bauvorlagen	1 Blatt
14. Kapitel 4.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	17 Blatt
15. Kapitel 4.2 Schematische Darstellung (Fließbilder)	8 Blatt
16. Kapitel 4.3 Maschinenaufstellungspläne, Ansichten	1 Blatt
17. Brennstofflager, Grundriss, Schnitt und Perspektiven; M 1: 150	1 Blatt
18. Grundrissplan auf +15,500; M 1: 70	1 Blatt
19. Grundrissplan auf +2,100; M 1: 70	1 Blatt
20. Kapitel 4.4 bis 4.11	94 Blatt
21. Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines Biomasseheizwerks (BMHW) (...) der Peutz Consult GmbH, Düsseldorf vom 24.07.2023, Bericht-Nr.: FA 8757-1	47 Blatt
22. Immissionsprognose zum Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG), Kassel vom Mai 2024	62 Blatt
23. Kapitel 4.12.3 Bewertung nach Anhang 8 und 9 TA Luft	1 Blatt
24. Schornsteinhöhenberechnung: Errichtung und Inbetriebnahme eines Biomasseheizwerks der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG), Kassel vom Mai 2024	34 Blatt
25. Gutachterliche Stellungnahme der GTÜ Anlagensicherheit GmbH, Dortmund AwSV-Anlagen vom 04.07.2023, Ablagenkennung: 1U3P00035_Index 02	9 Blatt
26. Kapitel 4.13 Angaben bei IED-Anlagen	1 Blatt
27. Kapitel 4.13.2 Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	34 Blatt
28. Beschreibung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt

Ordner 2

29. Bauantrag (Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	3 Blatt
30. Bauantragsformulare	22 Blatt
31. Baubeschreibung	15 Blatt
32. Übersichtsplan, M 1:1.000	1 Blatt
33. Übersichtsplan, M 1:500	1 Blatt
34. Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277	4 Blatt
35. Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten des Planungsbüros Simon, Sundern, Bericht Nr.: 23-8317 vom 14.02.2023	31 Blatt

36. Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO von Neumann Krex & Partner, Meschede vom 28.07.2023, Stand: 13.02.2024, Az.: 230295-0.1	20 Blatt
37. Brandschutzplan Erdgeschoss, Technikebenen 01-17, M 1:200	1 Blatt
38. Brandschutzplan Dachaufsicht, Übersichtsplan, M 1:200	1 Blatt
39. Weitere Baupläne	13 Blatt
40. Technisches Datenblatt Trafo-Kompaktstation, Typenstatistik Trafo-Kompaktstation	7 Blatt
41. Bauantrag für Versorgungsleitungen mit Plänen	16 Blatt

Ordner 3

42. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG des Büros Stelzig, Soest vom Mai 2024	75 Blatt
43. Erweiterung des Kleinklimagutachtens zum WEPA Mutterrollenlager in Arnsberg Müschede der K. PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH, Bochum	14 Blatt
44. Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeits-Untersuchung zum Neubau und Betrieb eines Biomasseheizwerks des Büros Stelzig, Soest vom Mai 2024	74 Blatt
45. Beurteilung eutrophierender und versauernder Stoffeinträge in FFH-Lebensraumtypen im Wirkraum des geplanten Biomasseheizwerkes am WEPA-Standort Arnsberg-Müschede des IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vom 23.01.2024, Berichts-Nr.: 628/6/1-2024-18-0	44 Blatt
46. Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerks	57 Blatt
47. Landschaftspflegerischer Begleitplan aus Mai 2024 (93 Blatt, einseitig) sowie Nachtrag vom 22.07.2024 (6 Blatt, doppelseitig)	99 Blatt
48. Sonstige Unterlagen für das Verfahren	1 Blatt
49. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

Ordner 4 und 5

50. Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Dortmund vom 12.03.2024, Projekt: 1042530 WEPA Arnsberg mit Anlagen und Plänen	400 Blatt
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

VI. Begründung

Antragshintergrund:

Die Antragstellerin betreibt in 59757 Arnsberg, Rönkhauser Str. 26 eine Anlage zur Herstellung von Hygienepapieren mit einer Produktionsleistung von maximal 199 t/d montags bis sonntags von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Lippstadt mit Schreiben vom 04.09.2001 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 19.11.2002.

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Der Antrag vom 15.08.2023, zuletzt ergänzt am 02.08.2024 mit Schreiben vom 29.07.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.2.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Das zukünftige Biomasseheizwerk gehört zu den unter Nr. 1.2.1 i.V.m. 8.1.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten „Anlagen, zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Verfahrensart: V)“ und

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt (Verfahrensart: V)“.

Das zum Biomasseheizwerk gehörende Lager für AI/AII-Altholz gehört darüber hinaus unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch

Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Verfahrensart: V)“.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Für die Errichtung der Fundamente, die Tiefbauarbeiten sowie die Errichtung der Kanalisation wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a und 31e BImSchG beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 30.11.2023 gestattet.

Darüber hinaus wurde auf Antrag vom 01.03.2024 der vorzeitige Beginn gemäß §§ 8a und 31e BImSchG für die Errichtung der Gebäude, der Hoch- und Stahlbauarbeiten sowie die Errichtung und Aufstellung der kompletten Anlagentechnik mit Bescheid vom 26.03.2024 gestattet.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage fällt zugleich unter Nrn. 6.2.2 (A), 1.2.1 (S), 8.1.1.3 (A) sowie 8.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- sich durch die Inanspruchnahme von Boden und Fläche keine erheblichen Veränderungen ergeben, auf Grundlage der langjährig ausgeübten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes,

- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist, bei Einhaltung von Schallschutzmaßnahmen,
- die Abluftemissionen deutlich unter den zulässigen Konzentrationsgrenzwerten, bzw. Bagatellmassenströmen liegen,
- die gesamte Anlage nicht in erheblichem Maße zu Stickstoffdepositionen, bzw. versauernden Einträgen beiträgt und der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist,
- aufgrund der Art des Vorhabens und seinen Wirkfaktoren sowie aufgrund der Lage und Ausprägung des Vorhabenstandortes auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 NatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten erfüllt werden,
- keine relevanten Geruchsbelastungen zu erwarten sind,
- das Vorhaben nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie das Vorhaben selbst kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist,
- das Vorhaben nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung ist und auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches liegt und
- verwendete Anlagenteile entsprechen den Anforderungen der AwSV und die Sicherheitstechnik so ausgestattet ist, dass im Falle eines Störfalles/Unfalles geeignete Maßnahmen zum Rückhalten, Auffangen, Separieren und zum sachdienlichen Umgang mit austretender Flüssigkeit getroffen werden können.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte online mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- **Stadt Arnsberg**
 - Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung/Geodaten/Bewertungsstelle (FD 4.2) vom 31.08.2023 (übersandt mit E-Mail vom 25.09.2023) sowie vom 01.09.2023 (übersandt mit E-Mail vom 25.09.2023)
 - Fachdienst Bauordnung/Denkmalschutz (FD 4.3), einschließlich Brandschutzdienststelle u.a. vom 21.09.2023, Az.: 753-23 (übersandt mit E-Mail vom 25.09.2023)
- **Hochsauerlandkreis**
 - Untere Naturschutzbehörde vom 08.04.2024, Az.: 47/61.95.61/9 (065/24)
- **Bezirksregierung Arnsberg**
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz: diverse E-Mails sowie Stellungnahme vom 25.03.2024, Az.: 51.01.10-005/2024-012 und abschließende Stellungnahme vom 25.07.2024, Az.: 51.01.10-005/2024-012
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 23.08.2023, Az.: 900-0058648-0001/IBG-0001-AZB
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 23.08.2023, Az.: 900-0058648-0001/IBG-0001-G40/23-Gro
 - Dezernat 54 – Oberflächengewässer vom 12.09.2023 (E-Mail)
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 28.09.2023 (E-Mail) sowie vom 01.07.2024
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 14.09.2023, Az.: 55.4/854/2023-449-Sk, vom 14.03.2024 und vom 26.06.2024, Az.: 55.4/854/2023-449-Sk sowie vom 02.07.2024, Az.: 55.4/854/2023-449-Sk
- **RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH**, Lippstadt vom 03.01.2024, übersandt mit E-Mail vom 13.02.2024
- **Straßen NRW** vom 27.10.2023 (E-Mail) sowie vom 14.11.2023 (E-Mail)
- **Deutschen Emissionshandelsstelle** (DEHST) vom 01.02.2024, Az.: V 2.2–14280-0021/153

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das Vorhabengrundstück liegt nicht in einem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist auch nicht dem planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Demnach richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Vorhaben können gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Nutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB liegt aus planungsrechtlicher Sicht nicht vor, da das Vorhabengrundstück im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Industriegebiet dargestellt ist und die Erschließung über die Rönkhauser Straße und das Betriebsgelände gesichert ist. Ferner liegt das Flurstück nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Arnsberg.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Immissionsschutzrecht

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)
- die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter 6.1 b) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Papier für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Pulp, Paper and Board) aus 2015.

Für dieses BVT-Merkblatt wurden mit Datum vom 26.09.2014 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton veröffentlicht.

Im vorliegenden Fall wird die Anlage zur Herstellung von Papier ausschließlich durch die für sich genehmigungspflichtige Nebenanlage „Biomasseheizwerk“ wesentlich geändert. Die Biomasseverbrennungsanlage selbst ist keine IED-Anlage.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden für das Biomasseheizwerk gemäß der o. g. Verordnung (44. BImSchV) festgelegt, bzw. es wurde auf die Einhaltung der Vorgaben der 44. BImSchV hingewiesen.

Die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid von 100 mg/m^3 (Auflage 4.2.4) erfolgt aufgrund naturschutzrechtlicher Belange. § 10 Abs. 7, Satz 2 der 44. BImSchV sieht keinen Grenzwert für Schwefeldioxid vor, wenn ausschließlich naturbelassenes Holz und Holzabfälle eingesetzt werden, was hier der Fall ist.

Allerdings wurde für die naturschutzrechtliche Prüfung gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 der v.g. Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid von der Antragstellerin selbst als realistischer Anlagenwert angegeben; er bildet u.a. die Grundlage für die naturschutzrechtliche Bewertung in den entsprechenden Fachgutachten und wird daher in diesem Bescheid als Emissionsgrenzwert festgelegt.

Begründung der Festsetzung an den Trockenhauben der Papiermaschinen PM 6 und PM 8 im Rahmen der TA Luft 2021 - Altanlagenanierung:

Am 01.12.2021 ist die Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -, vom 14.09.2021 (BGBl S. 1050) in Kraft getreten.

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Sie ersetzt die TA Luft vom 24.07.2002. Sie enthält gegenüber dieser eine Vielzahl von Änderungen bzw. Verschärfungen.

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen Umweltbehörden als Vorgabe für die von ihr vorzunehmende Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des BImSchG. Die Anforderungen sowie die Umsetzungsfristen für die bei Inkrafttreten bestehenden Anlagen (Altanlagen i. S. dieser Technischen Anleitung) sind in Nr. 6 der TA Luft geregelt. Die Behörde hat bei jeder o. g. in Frage kommenden Anlage die Anforderungen im Einzelnen entsprechend zu prüfen und bei Erfordernis diese Anforderungen verwaltungsrechtlich umzusetzen, was mit diesem Genehmigungsbescheid für die Trockenhauben der Papiermaschinen PM 6 und PM 8 erfolgt (vgl. Auflagen 2.2.7 bis 2.2.11).

Die Überprüfung der Anlage zur Herstellung von Papier hat in Bezug auf die Anforderungen der TA Luft diesbezüglich ergeben, dass die dort gestellten Vorsorgeanforderungen formell nicht vollständig erfüllt werden. Die Trockenhauben der Papiermaschinen PM 6 und PM 8 sind daher an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen.

Die Anforderungen an die Emissionen für Formaldehyd sind gemäß der Nummer 5.4.6.3 in Verbindung mit der Nr. 6.2.3.3 der TA Luft 2021 ab dem 01.12.2021, also unmittelbar, umzusetzen.

Die Anordnung als Rechtsfolge ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet zur Einhaltung der Vorschriften aus der TA Luft. Sie ist auch erforderlich, weil kein geringeres Mittel zur Verfügung steht. Außerdem entspricht sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck. Denn in der TA Luft werden bereits vom Vorschriftengeber die hier notwendigen und für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebende Anforderungen bei der Festlegung der Emissionswerte (incl. Durchführung der Messungen mit Erstellung und Vorlage der Messberichte) berücksichtigt.

Die Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der TA Luft zielen auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung von Luftreinhaltemaßnahmen (Gleichbehandlungsgrundsatz) ab. Für bestimmte Anlagenarten wurden in der TA Luft spezielle Regelungen getroffen, um anlagenspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Der mit der Erfüllung der genannten Anforderungen verbundene Aufwand steht deshalb nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg. Die Anordnung ist damit auch angemessen, da Sie gegenüber Betreiber vergleichbarer Anlagen, die diese Anforderungen ebenfalls erfüllen bzw. erfüllen müssen, nicht benachteiligt und beschwert werden. Insofern wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wie auch der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt.

Die WEPA Deutschland GmbH & Co. KG wurde vorab telefonisch über die beabsichtigte nachträgliche Anhörung informiert.

Darüber hinaus wurde dieser Bescheid der Antragstellerin mit E-Mail vom 06.08.2024 im Entwurf zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zugesandt, um der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 (Genehmigung nach BImSchG):

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 18.000.000 € (exkl. MwSt.) und demnach 21.420.000,00 € (inkl. MwSt.) angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

65.510,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung sind

- die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV

Vergleichsrechnungen für die Mindestgebühr

a) Die Gebühr für die eingeschlossene **Baugenehmigung** ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m³ – 50.000m³ BRI, **Bauart leicht**

$$\begin{aligned} \text{Umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)} & 17.159,63 \text{ m}^3 \\ \text{Berechnung: } (3.000 * 59 * 1) + (4.500 * 47 * 1) + ((17.159,627 - \\ & 7.500) * 41 * 1) = \\ \text{Rohbausumme, errechnet} & 784.544,71 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Tarifstelle 2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m³ – 50.000m³ BRI, **Bauart mittel**

$$\begin{aligned} \text{Umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)} & 18.277,32 \text{ m}^3 \\ \text{Berechnung: } (3.000 * 67 * 1) + (4.500 * 58 * 1) + ((18.277,315 - \\ & 7.500) * 51 * 1) = \\ \text{Rohbausumme, errechnet} & 1.011.643,07 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Rohbausumme, gesamt 1.796.187,77 Euro

Tarifstelle 2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 Euro)

Rohbausumme	1.796.187,77 Euro
auf volle 500 Euro aufgerundet	1.796.500,00 Euro
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 Euro	23.354,50 Euro

Tarifstelle 2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1. bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

c) solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018

(13 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 Euro)

Kamin und Anlage, Berechnung nach Herstellungskosten

Herstellungssumme	465.000,00 Euro
auf volle 500 Euro aufgerundet	465.000,00 Euro
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 Euro	6.045,00 Euro

Die Gebühr, die für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre ist somit

29.399,50 Euro

b) Die Gebühr für die eingeschlossene **Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV** ermittelt sich nach **Tarifstelle 11.1.2.1.2** wie folgt:

Die Kosten für die Anlage liegen inkl. MwSt. bei 21.420.000,00 €. Es ergibt sich damit lt. Tarifstelle 11.1.2.1.2 folgender Rechenweg:

Bis 20.000 Euro	900,00 Euro	=	900,00 Euro
Bis 150.000 Euro	0,25 % * (150.000,00 Euro - 20.000,00 Euro)	=	325,00 Euro
Bis 250.000 Euro	0,2 % * (250.000,00 Euro - 150.000,00 Euro)	=	200,00 Euro
Bis 500.000 Euro	0,175 % * (500.000,00 Euro - 250.000,00 Euro)	=	437,50 Euro
Über 500.000 Euro	0,15 % * (21.420.000,00 Euro - 500.000,00 Euro)	=	31.380,00 Euro
	Summe		33.242,50 Euro

Die Gebühr, die für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre ist somit

33.242,50 Euro

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus **Tarifstelle 4.6.1.1.2** in Höhe von

65.510,00 Euro.

Anrechnung der Gebühren aus den Zulassungen des vorzeitigen Beginns, Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidungen nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.11.2023, Az.: 900-0058648-0001/IBG-0001-G40/23-Gro_wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Fundamente, Tiefbauarbeiten und die Errichtung der Kanalisation zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 12.891,50 € festgesetzt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.03.2024, Az.: 900-0058648-0001/IBG-0001-G40/23-Gro_wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Gebäude, der Hoch- und Stahlbauarbeiten sowie kompletten Anlagentechnik zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 12.590,50 € festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstellen 4.6.1.1 Nr. 3 ermittelt sich damit zu

$$12.891,50 \text{ Euro} + 12.590,50 \text{ Euro} = 25.482,00 \text{ Euro}$$

$$1/10 \times 25.482,00 \text{ Euro} = 2.548,20 \text{ Euro}$$

Die Gebühr aus Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 65.510,00 Euro wird deshalb um 2.548,20 Euro reduziert auf

62.961,80 Euro.

Ermäßigung gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 44.073,26 Euro.

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 von

44.073,26 Euro.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 8.1.1.1 bis 8.1.1.3.

Sofern eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts Anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ist ein Zeitaufwand von 20 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit einem Stundensatz von 70 Euro je Stunde angefallen.

Diese Zeiten beinhalten folgende Tätigkeiten: überschlägige Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien, Anfertigung eines entsprechenden Aktenvermerkes zur allgemeinen Vorprüfung, Anfertigung des Textes zur öffentlichen Bekanntmachung sowie dessen Veröffentlichung im UVP-Portal.

Daraus ergibt sich gemäß Tarifstelle 8.3.5 eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.400,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Genehmigungsbescheid ergibt sich aus der Summe der Verwaltungsgebühren aus den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5 zu 45.473,26 Euro.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Genehmigungsbescheid wird somit auf insgesamt

45.473,00 Euro

festgesetzt.

Hinweis:

Das Gebührenbeiblatt mit dem Kassenzichen und dem Fälligkeitsdatum geht Ihnen mit gesonderter Post zu einem späteren Zeitpunkt zu.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnberg Klage erhoben werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

